

## **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe in Dabel, Gägelow und Woserin  
vom 28.04.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dabel, Gägelow und Woserin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Gebührenhöhe

### 1. Grabnutzungsgebühren

#### Wahlgrabstätten

-für Säрге und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR

#### Rasengrabstätten Sarg mit Grabstein (max. 1 Sarg)

-Rasengrabstätten für Sarg für 25 Jahre (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Grabstein)	2.450,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte Sarg (ohne GM)	66,00EUR

#### Rasengrabstätten Urne mit Grabstein (max. 2 Urnen)

-Rasengrabstätten für Urnen für 25 Jahre (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Grabstein)	2.450,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte Urne(ohne GM)	66,00 EUR
<b>Zuzüglich Namensnennung bei Beisetzung 2.Urne</b>	<b>320,00 EUR</b>

-Urnengemeinschaftsanlage (nur FH Dabel) (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung)	1250,00 EUR
---	-------------

### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

**A** allgemeine Pflege der Grünflächen und des Baumbestandes

**B** Wasser-und Müllkosten

**C** Versicherungsbeiträge

**D** Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeugen sowie Verbrauchsmaterial

**E** Personal-und Verwaltungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

Dabel	23,00 EUR
Gägelow und Woserin	30,00 EUR

### 3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts/Rasenpflege pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	20,00 EUR
--	-----------

Pfandbetrag zur Beräumung des Grabsteines nach Ruheende bei Umgestaltung in ein Rasengrab (dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn die Familie den Grabstein bei Ruheende selbst beräumt)	250,00 EUR
--	------------

Pfandbetrag zur Beräumung des Grabmals, wenn er auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auch nach Ruheende stehen belieben soll. lt. FO §25 Abs.3	250,00 EUR
---	------------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

### 3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	17,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	17,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Bestattungsgebühren	40,00 EUR

### 5. Gebühren für Ausgrabungen (Genehmigung)

Ausgrabung eines Sarges  
Ausgrabung einer Urne

120,00 EUR  
120,00 EUR

**§ 6**  
**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

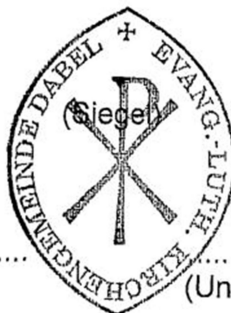
**§ 7**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 10.09.2009 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dabel am: 28.04.2022



(Unterschrift)

Pastor Ludwig Hecker  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift)

Ingrid Kuhlmann  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg  
genehmigt am: 23.05.2022